

Betr.: Bebauungsplan "Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet" (Stadtbezirk Mitte, Nord, Ost, Süd, West) - (Stgt. 884)
Satzungsentwurf vom 5. November 1984
mit Änderung vom 28. November 1984

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 24. Juli 85 aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) den nachfolgenden Bebauungsplan beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die Stadtbezirke Mitte, Nord, Ost mit Frauenkopf, Süd mit Kaltental und West (ohne Rot- und Schwarzwildpark).

§ 2 Begriffe

(1) Vergnügungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind

1. Vergnügungsstätten i.S.d. BauNVO mit kulturellem, künstlerischem oder sportlichem Angebot wie Theater, Varietè, Kabarett, Lichtspieltheater, Kegel- und Bowlingbahnen - falls nicht zugleich Merkmale der folgenden Nr. 2 oder Nr. 3 gegeben sind;

- Kategorie A -
2. Tanzlokale, Diskotheken, Wirtschafts- oder sonstige Räume für Veranstaltungen im Sinne des § 33 a GewO, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie Schank- und Speisewirtschaften, in denen mehr als 5 Spielgeräte aufgestellt oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d GewO veranstaltet werden, gleichgültig ob in einem oder in verschiedenen Räumen - falls nicht zugleich Merkmale der folgenden Nr. 3 gegeben sind;

- Kategorie B -
3. Sonstige Vergnügungsstätten und Einrichtungen, wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführung, Sexkinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (z. B. Video-Kabinen); ferner nichtmedizinische Sauna- und Massageeinrichtungen; Bordelle, Eros-Center und vergleichbare Dirnenunterkünfte, gleichgültig in welcher rechtlichen Form (Gaststätte, Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, privater Club, Handelsgesellschaft, Verein o. ä.) sie betrieben werden.

- Kategorie C -

(2) Andere Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind

1. Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegendem Sex- und Erotiksoriment;
2. Werbeanlagen i. S. d. LBO sowie andere werbende Einrichtungen, Auslagen und Gestaltungen, soweit sich diese auf Vergnügungseinrichtungen der Kategorie C beziehen.
3. Imbißstände außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Anlagen und Einrichtungen in Verbindung mit dem Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft oder eines Ladengeschäfts, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr außerhalb geschlossener Räume verabreicht werden.

(3) Im Geltungsbereich sind nach Maßgabe des Lageplans im Maßstab 1 : 5 000 vom 5.11.1984 Gebiete der Kategorien

- I Erhaltung der Wohnnutzung
- II Sicherung und Aufwertung der Wohnnutzung
- III Sicherung und Verbesserung der gemischten Nutzung
- IV Sicherung der Flächen für Arbeitsstätten

bezeichnet. Das umgrenzte Gebiet im Innern des Geltungsbereichs ist der Citybereich. Dieser ist im Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 5.11.1984 gesondert dargestellt. Darin sind schraffiert Fußgängerzonen und wichtige Fußgängerverbindungen bezeichnet. Besonders gekennzeichnet sind die Bereiche des Marktplatzes, der Schulstraße und der Calwer Straße einschließlich der Calwer Passage, des Schillerplatzes/Kirch-/Stiftstraße sowie ein Gebiet außerhalb des Citybereichs im Leonhardsviertel.

§ 3 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

- (1) Vergnügungseinrichtungen der Kategorie A sind nur im Citybereich sowie Gebieten IV zulässig; sie können in Gebieten II, III sowie in Bereichen, die keinem der Gebiete I - IV zugeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Eigenart der näheren Umgebung erhalten bleibt.
- (2) Vergnügungseinrichtungen der Kategorie B sind nur im Citybereich zulässig; sie können in Gebieten III, IV sowie in Bereichen, die keinem der Gebiete I - IV zugeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Eigenart der näheren Umgebung erhalten bleibt.
- (3) Vergnügungseinrichtungen der Kategorie C sind nur im Citybereich zulässig, ausgenommen im Anschluß an die Fußgängerbereiche und die wichtigen Fußgängerverbindungen einschließlich Passagen und unterirdischer Haltestellenzugänge (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen nicht mehr als 30 % der vorhandenen Geschoßfläche der Gebäude einnehmen. Unter der gleichen Voraussetzung können sie in den ausgenommenen Teilen des Citybereichs ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht in Geschossen, die von den bezeichneten Verkehrsebenen für Fußgänger ohne Treppen erreicht werden können (Zugangsgeschosse) oder in dem nächsten darüberliegenden Geschoß eingerichtet werden. ~~Ausnahmsweise können Einrichtungen der Kategorie C auch in dem besonders bezeichneten Gebiet (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Citybereichs zugelassen werden.~~

nderung
iehe

. 4

§ 4 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Ladengeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind nur innerhalb des Citybereichs nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 zulässig.
- (2) Werbeanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dürfen nicht größer als 1 qm insgesamt sein. Anlagen mit bewegtem Licht oder mit Einrichtungen, die den Lichteffekt verstärken (Spiegel u. ä.), dürfen nicht größer als 0,5 qm insgesamt und nicht länger als 1 m insgesamt sein.
- (3) Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind im Anschluß an die im Lageplan bezeichneten Bereiche des Marktplatzes, der Schulstraße und der Calwer Straße einschließlich Calwer Passage, des Schillerplatzes/Kirch-/Stiftstraße, ausgeschlossen. Im übrigen sind sie nur zulässig, wenn zwischen dem Stand (Kiosk) oder der Abgabestelle (Schalter, Theke) und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Verzehr- und Verweilfläche mit einer Tiefe von mindestens 2 m und einer Ausdehnung von wenigstens 10 qm vorhanden ist.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit

Die nach §§ 3 und 4 allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Einrichtungen sind im Einzelfall unzulässig, wenn

- sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets oder der näheren Umgebung widersprechen.
- von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart der näheren Umgebung unzumutbar sind oder eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Wohnungen oder vorhandener Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke bewirken.
- sie das Erscheinungsbild des Gebäudes selbst - insbesondere Kulturdenkmale - oder seiner näheren Umgebung beeinträchtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig treten bebauungsplanmäßige Festsetzungen betreffend den Regelungsbereich dieses Bebauungsplans außer Kraft, soweit sie nicht weitergehende (engere) Regelungen enthalten. Im übrigen bleibt das Planungsrecht unberührt.

Dies betrifft insbesondere folgende Bebauungspläne aufgrund des Bundesbaugesetzes:...

Eine entsprechende Aufstellung wird dem auszulegenden Bebauungsplan beigelegt.

verwandte Abkürzungen:

- BauNVO = Baunutzungsverordnung idF v. 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)
GewO = Gewerbeordnung idF vom 1. Jan. 1978 (BGBl. I S. 97, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. März 1983, BGBl. I S. 377)
LBO = Landesbauordnung idF vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770)

Änderung des Satzungsentwurfs vom 5. November 1984

§ 3 (3) letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Ausnahmsweise können Einrichtungen der Kategorie C auch in dem besonders bezeichneten Gebiet im Leonhardsviertel dann zugelassen werden, wenn damit eine entsprechende Aufgabe oder Reduzierung einer Einrichtung an ihrem bisherigen Standort im Leonhardsviertel (umgrenzt von Wilhelmsplatz, Katharinenstraße, Pfarrstraße, Hauptstätter Straße) verbunden ist."

Stadtplanungsamt
Stuttgart, den 28. November 1984



Dr. v. Heyl